

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 51 der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 20. Dezember 1871.

Revidirtes Statut

für die Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Kasse
im Regierungs=Bezirk Marienwerder.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dies revidirte Statut tritt an Stelle des Reglements für die Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Marienwerder vom 16. November 1825 nebst dem Nachtrage vom 26. November 1850.

§ 2. Der Zweck der Kasse ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer durch Jahrgelder. Ihr Domicil hat sie in der Stadt Marienwerder.

§ 3. Mitglied der Kasse ist jeder im Regierungsbezirk Marienwerder an einer öffentlichen Elementarschule, gleichviel ob provisorisch oder definitiv, angestellte Lehrer ohne Unterschied der Religion und Confession.

§ 4. Desgleichen sind Mitglieder der Kasse diejenigen Elementarlehrer, welche an gehobenen Elementarschulen, zum Beispiel Rektorschulen oder Bürgerschulen angestellt sind, insofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden.

§ 5. a) Gestattet wird der Beitritt zu der Kasse den an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarstellen fundirt sind, fungirenden Lehrern, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Frauen bei der Allgemeinen Wittwen=Versorgungsanstalt in Berlin einzukaufen oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit ihrer Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen ausreichend zu sorgen.

Die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorie genießen nur dann die Berechtigung des Beitritts zur Kasse, wenn sie am 1. Januar 1871 das 41. Lebensjahr noch nicht begonnen haben und bis zum 1. Januar 1872 von der Berechtigung Gebrauch machen, wenn sie ferner durch ein ärztliches Attest den Nachweis führen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden. In jedem einzelnen Falle der Zuweisung einer solchen Lehrerstelle ist zur Sicherheit Festsetzung durch Abkommen mit dem Kuratorium unter Zustimmung

der Regierung zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß die bereits angestellten Lehrer außer den ordentlichen Beiträgen zu §§ 17 und 18 noch ein nach dem Dienstalder zu bemessendes Pauschquantum für den späteren Zutritt übernehmen. Dasselbe darf jedoch die Summe von 20 Thalern nicht überschreiten.

b) Das vorstehend sub a Angeordnete findet analoge Anwendung auf diejenigen Elementarlehrer, welche an Schullehrer-Seminarien oder solchen Elementarschulen angestellt sind, die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen etc., sofern diese die Rechte einer juristischen Person haben, verbunden sind.

§ 6. Die Mitgliedschaft jedes Lehrers zu § 3 und § 4 beginnt mit dem Tage seiner Anstellung durch die zuständige Behörde. Ob die Anstellung eine provisorische oder definitive, ob der Lehrer ferner verheirathet ist oder nicht, macht keinen Unterschied.

§ 7. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen Elementarlehrer, welche der königlichen Allgemeinen Wittwen=Versorgungsanstalt zu Berlin beigetreten oder beizutreten berechtigt sind.

§ 8. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Verfehlung des Lehrers in einen andern Kassenbezirk und Erwerb der Mitgliedschaft in dem letzteren.

§ 9. Legt ein Lehrer sein Amt nieder ohne durch körperliche oder Geisteskrankheit dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten bleiben, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesamtbeitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 10. Emeritirte Lehrer verbleiben Mitglieder der Kasse und haben jährlich als Beitrag eine Summe zu entrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle, abgesehen von dem Beitrage der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

Die am 1. Januar 1871 bereits emeritirten Lehrer, welche gemäß dem Reglement vom 16. November 1825 geringere Beiträge, als die vorstehend bezeichneten fortzahlen, behalten den Anspruch auf die ihren Hinterbliebenen nach jenem Reglement zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension erwerben sie durch Zahlung der den Emeriten in diesem

neuen Statut auferlegten Beiträge, falls sie bis zum 1. Januar 1872 sich zu letzteren bereit erklären.

§ 11. Emeritirte Lehrer, die weder Frau noch Kinder haben, welche möglicherweise pensionsberechtigt werden könnten, haben das Recht auszuscheiden.

§ 12. Den Familien der ihres Amtes entsetzten Lehrer kann der Kreisvorstand unter Zustimmung des Kuratoriums und der Regierung den Anspruch auf Pension erhalten, falls sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 13. Den in ein höheres Amt, zum Beispiel ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Elementarlehrern ist die Mitgliedschaft der Kasse nur zu erhalten, wenn sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 14. Die auf Grund der §§ 9 und 12 in der Anstalt verbleibenden Personen verlieren ihre Mitgliedschaft, sobald sie zweimaliger Aufforderung ungeachtet mit ihren Beiträgen über ein Jahr vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, im Rückstande bleiben oder aus dem Gebiete des Deutschen Reiches auswandern.

Im letzteren Falle kann jedoch die Mitgliedschaft durch Beschluß des Kreisvorstandes und unter Zustimmung des Kuratoriums und der Regierung erhalten bleiben.

§ 15. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer etwa bei in debite erfolgten Zahlungen, aus der Kasse nicht statt.

II. Einnahmen der Kasse.

§ 16. Das Antrittsgeld jedes Mitgliedes beträgt 6 Thaler und wird entweder bei der ersten definitiven Anstellung oder von den provisorisch angestellten Lehrern bei der ersten Verheirathung gezahlt.

Ein außerordentlicher Beitrag von 4 Thalern wird entrichtet, wenn das Mitglied zu einer zweiten, dritten u. s. w. folgenden Ehe schreitet, in welcher der Mann 20 oder mehr Jahre älter ist als seine Ehefrau.

Die Kuratoren sind — vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung — befugt, wenn besondere Veranlassung vorliegt, die Zahlung des Eintrittsgeldes, sowie des vorbestimmten außerordentlichen Beitrages in Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5 pCt., jedoch längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nachzulassen. Die Eintrittsgelder und die außerordentlichen Beiträge werden zum Kapital der Kasse geschlagen.

§ 17. Von jeder Lehrerstelle werden 5 Thaler jährlich in halbjährigen Raten am 2. Januar und am 1. Juli voraus zur Kasse eingezahlt.

§ 18. In gleicher Weise zahlen alle übrigen Kassenmitglieder ihre Beiträge.

§ 19. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanalbezirke, sowie diejenigen Institute,

Klassen u., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind gemäß § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Domanalbezirke zu einem Schulverband vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- und Domanalbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Diese Beiträge der Gemeinden werden jährlich am 2. Januar voraus zur Kasse eingezahlt.

§ 20. Das bisherige Kapitalvermögen der Kasse verbleibt derselben und die Zinsen desselben gehören zu den laufenden Einnahmen.

Geschenke und Vermächtnisse wachsen dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies zulassen. (cfr. § 16 bezüglich der dort festgesetzten Zuwächse zum Kapital der Kasse).

III. Ausgaben der Kasse.

§ 21. Jede zur Pension berechnete Lehrermittwe, bezüglich Lehrer-Waisen-Familie, erhält vom 1. Januar 1871 an 50 Thaler jährliche Pension.

An wen die Zahlung der Waisens Pension erfolgen soll, ist in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Kreisvorstandes von der Regierung zu bestimmen.

Gestatten die Verhältnisse der Kasse künftig, ohne Zuschuß aus Staatsmitteln eine Erhöhung der Pension, so wird auf Antrag des Kuratoriums die Erhöhung durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet werden.

§ 22. Die Pensionen werden in vierteljährigen Raten postnumerando am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October ausgezahlt.

Unter der Quittung muß amtlich bescheinigt werden, daß der Pensionsberechnete am Leben und hinsichtlich der Wittwe, daß diese noch unverheirathet ist. Die Uebersendung des Geldbetrages kann nach Eingang der vorschriftsmäßigen Quittung auf Kosten der Empfänger auch per Post erfolgen.

§ 23. Zur Erhebung der Pension sind berechnigt: Die Wittwen jedes Kassenmitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt, und die ehelichen Kinder jedes Mitgliedes bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres. Die Pensionsberechnigung tritt in Kraft mit dem Todestage des Kassenmitgliedes.

Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes, das im zurechnungsfähigen Zustande einen Selbstmord begeht, kann auf Antrag des Kreisvorstandes durch die Kuratoren unter Zustimmung der Regierung die halbe oder auch die ganze Pension überwiesen werden.

§ 24. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes bloß die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensionsrate; sind außer der Wittwe aber eheliche